

Vierte Änderung der Friedhofsatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 26.09.2005

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 19.12.2022 folgende vierte Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 26.09.2005 beschlossen:

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis –

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr ab 01.01.2023
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	35,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen u. Gebeinen	35,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	Von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	800,00 €
2.12	Von Personen unter 10 Jahren	400,00 €
2.13	Von Tot- und Fehlgeburten	150,00 €
2.14	Zuschlag zu Nr. 2.11 bei Öffnen und Schließen eines Tiefgrabes	150,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	210,00 €
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.31	Für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	810,00 €
2.32	Für Personen unter 10 Jahren	180,00 €
2.33	Urnenreihengrab	90,00 €
2.34	Anonymes Grab	75,00 €
2.35	Zuschlag für die Überlassung eines Reihengrabes für andere Verstorbene i.S. des § 1 Abs.1 Satz3 zu Nr. 2.31 u. 2.33	50 %
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.41	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche – normaltief -	975,00 €
2.42	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche – doppeltief -	1380,00 €
2.43	Wahlgrab, Doppelgrab	1920,00 €
2.44	Für Personen unter 10 Jahren	225,00 €
2.45	Urnenwahlgrab	540,00 €
2.46	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.461	Für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.41 bis 2.45	
2.462	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.47	Zuschlag für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für andere Verstorbene i.S. des § 1 Satz 3 zu 2.41 bis 2.44	50 %

2.5	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	102,00 €
2.6	Benutzung einer Leichenzelle je angefangener Tag	60,00 €
2.7	Trägergebühren, pro Mann	50,00 €
2.8	Sonstige Leistungen	
2.81	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Stundenlohn pro Ausführender	62,00 €
2.82	Zuschlag zu 2.81 in besonders erschwerten Fällen, je Stunde	62,00 €
2.83	Bestattungsordner, pro Bestattung, incl. Grabverkauf	62,00 €

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Sasbach, den 19.12.2022

Gregor Bühler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.